# PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

## 1. ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- Baulinie
- Baugrenze
- UG EG / OG I, II — Baulinie bzw. Baugrenze im Untergeschoß, Erdgeschoß und I, II ..... Obergeschoß
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- WR — Reines Wohngebiet
- WA — Allgemeines Wohngebiet
- Baugrundstück für den Gemeinbedarf Kirchl. Einrichtungen gem. § 9 (1) BBauG
- Sichtdreieck
- 120,0 / 18,0 — Abstände, Breiten ..... in m
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche
- Nicht überbaubare Grundstücksfläche – Vorgarten –
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- (II) — Zahl der Vollgeschosse zwingend
- 0,4 — Grundflächenzahl (GRZ)
- (0,6) — Geschoßflächenzahl (GFZ)
- o — Offene Bauweise
- △ — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g — Geschlossene Bauweise

## 2. VERKEHRSFLÄCHEN

- Straßenverkehrsfläche
- Begrenzungslinie der Verkehrsfläche
- Verkehrsfläche – Fußgängerzone –
- P — Öffentliche Parkfläche
- ←Z→ — Zufahrt
- Verkehrsfläche mit Überbaurecht Passagen, Arkaden
- Verkehrsfläche mit Unterbaurecht
- gr fr lr — Flächen mit gr = Geh-, fr = Fahr-, lr = Leitungsrechten
- St/GSt — Stell- bzw. Gemeinschaftsstellplätze
- Ga/GGa — Garagen- bzw. Gemeinschaftsgaragen

## 3. GRÜNFLÄCHEN, FLÄCHEN FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT

- Öffentliche Grünfläche – Parkanlage –
- Öffentliche Grünfläche – Spielplatz –
- LN — Flächen für die Landwirtschaft
- Vorhandene Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG
- Geplante Bäume gemäß § 9 (1) 25 BBauG
- pfg — Pflanzgebot für flächenhafte Anpflanzungen

## 4. SONSTIGES

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Grenze des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes

Darstellungen und Festsetzungen außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes haben nur nachrichtlichen Charakter

- Trafostation Nebenanlage gemäß § 14 (2) Bau NVO

# BESTAND, NACHRICHTLICHE ANGABEN UND DARSTELLUNGEN

- Vorhandene Gebäude mit Geschoßzahl und Hausnummer
- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Vorgeschlagene Flurstücksgrenze
- Sperrpfosten
- Fahrbahn Radweg Gehweg
- V — Verkehrsgrünfläche
- Fahrbahnversatz

Änderung gemäß § 13 BauGB
Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 24.02.1994

Minden, den 04.03.1994

Der Bürgermeister
Fleissner

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.1983

Minden, den 12.04.1984

Der Bürgermeister
(Röthemeier)

Geändert durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23.09.1983

Minden, den 12.04.1984

Der Bürgermeister
(Röthemeier)

## PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (Ergänzungen)

- WE — max. Zahl der Wohneinheiten pro Grundstück
- Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrecht zugunsten der Allgemeinheit zu belastende Fläche (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Leitungsrecht - Regenwasser (gem. § 9 (1) Nr. 21 BauGB)
- Firstrichtung
- TH — max. Traufhöhe
- FH — max. Firsthöhe
- ED — zulässig sind Einzel- u. Doppelhäuser

Änderungen:

Diese Änderungen nach § 13 (1) BauGB i.V.m. § 2 BauGB-MaßnahmenG sind vom Rat der Stadt Minden am 27.8.1998 gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 19.10.1998

Der Bürgermeister
(Fleissner)

Gemarkung Minden, Flur 29

Offenlegungsausfertigung (= 4. Ausfertigung)

Größe des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes: 29,5 ha

Kartengrundlage: Katasterkarte M 1:1000

Zur Vervielfältigung freigegeben durch Vermessung mit dem Landkreis Minden – Katasteramt – vom 21.11.1995 – Az. B 14-1952

Für den Planentwurf und die Plananfertigung

Minden, den 24. Februar 1982

Stadt Minden
Stadtplanungs- u. Vermessungsamt
Der Stadtdirektor
In Vertretung

L.S.

(Kosiek)
Stadtbaurat

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Darstellung mit dem amtlichen Katasternachweis (Stand: April 1980) übereinstimmt.

Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Minden, den 24. Februar 1982

L.S.

Öffentl. bes. Vermessg.

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 – durch den Rat der Stadt Minden am 3. Nov. 1978 die Aufstellung beschlossen und am 30. April 1982 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 17. Mai 1982

Der Bürgermeister

L.S.

Ernst

Für diesen Bebauungsplan ist gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 – die Bürgerbeteiligung am 25. Okt. 1977 durchgeführt worden.

Minden, den 3. März 1982

Der Stadtbaurat

L.S.

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Minden am 3. April 1982 als Entwurf beschlossen worden. Die Offenlegung wurde am 30. April 1982 ortsüblich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan hat gemäß § 2 (1) des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 – in der Zeit vom 17. Mai 1982 bis 17. Juni 1982 öffentlich ausgelegen.

Minden, den 10. August 1982

Der Stadtbaurat

L.S.

(Dr. Niermann)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 18. 8. 1976 – BGBl. I S. 2256 – vom Rat der Stadt Minden am 23. März 1984 als Satzung beschlossen worden.

Minden, den 12. April 1984

Der Bürgermeister

L.S.

(Röthemeier)

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 11 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung am 9. 8. 1990 angezeigt worden.
Eine Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht.

Detmold, den 1. 10. 1990

Aktenzeichen: 35.21.11–606/Mi 121

Der Regierungspräsident
Im Auftrage

L.S.

gez. Unterschrift

Dieser angezeigte Plan wird mit dem Text und der Begründung gem. § 12 des Baugesetzbuches in der zur Zeit gültigen Fassung ab 19.12.1990 zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Genehmigung und der Ort der Bereithaltung des Bebauungsplanes während der Dienststunden sind am 19.12.1990 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Minden, den 19.12.1990

Der Stadtdirektor

L.S.

gez. Dr. Niermann

Dieser Bebauungsplan besteht aus diesem Plan, der Begründung und den textlichen Festsetzungen.

Maßstab 1:1000

# STADT MINDEN

## Bebauungsplan Nr. 571/1

(Scheidendorfstraße)